

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung des Landratsamtes Karlsruhe zur Aufstallung von Geflügel wegen der Feststellung von Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza; HPAI)

Auf Grund von

- Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1, Artikel 65 Absatz 1 und Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429,
- § 6 Absatz 2 und § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist,
- des § 4 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und
- § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85) geändert worden ist,

erlässt das Landratsamt Karlsruhe folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung, d.h. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, in dem unter Ziffer 2 aufgeführten Bereich des Landkreises Karlsruhe, halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet. Geflügel darf danach nur

- a. in geschlossenen Ställen oder
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss,

gehalten werden. Die Pflicht zur Aufstallung besteht nicht für Haltungen, welche nach Satz 2 Buchstabe b als Abdeckung Netze oder Gitter mit einer Maschenweite von maximal 25 mm aufweisen, oder für sonstige Haltungen, soweit die zuständige Behörde im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 13 Absatz 3 der

Geflügelpest-Verordnung erteilt. Für Haltungen, welche unter die allgemeine Ausnahme nach Satz 2 fallen, wird als Untersuchungseinrichtung für die verpflichtenden virologischen Untersuchungen von Enten, Gänsen und Laufvögeln nach § 13 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 der Geflügelpest-Verordnung, das Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe bestimmt.

2. Das unter Ziffer 1 aufgeführte Gebiet wird wie folgt beschrieben:

Im nördlichen Teil des Landkreises Karlsruhe wird das Gebiet durch die Kreisgrenze zum Rhein-Neckar-Kreis beschrieben. Im Osten verläuft die Grenze in Nord-Süd-Richtung entlang der B 36 bis zur Abzweigung der L 555 Richtung Philippsburg, weiter der L 555 folgend bis zum nächsten Kreisverkehr und von dort entlang der L 602 Richtung Süden bis zum Schnittpunkt mit der Stromtrasse. Die Grenze verläuft entlang der Stromtrasse östlich der Engelsmühle Richtung Süden bis zum erneuten Schnittpunkt mit der L 602. Die L 602 bildet weiter bis zum Schnittpunkt mit der B 35 die östliche Begrenzung. Der B 35 bis zum Schnittpunkt mit dem verlängerten Pfinzkanal folgend verläuft die Grenze von dort entlang des Kanals nach Süden, geht in den Scheidgraben über und bildet einen Schnittpunkt mit der Alten Bach. Die Grenze verläuft entlang der Alten Bach nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der L 602. Hier folgt sie der L 602 Richtung Süd-Osten bis zur B 36. Von hier ab bildet die B 36 die östliche Grenze bis zum Schnittpunkt mit dem Kreisgebiet der Stadt Karlsruhe. Die südliche Begrenzung bildet die Kreisgrenze zur Stadt Karlsruhe. Das Gebiet wird westlich durch die Kreis-, bzw. Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz begrenzt.

Im südlichen Teil des Landkreises Karlsruhe verläuft die Grenze vom Rhein entlang der Kreisgrenze zur Stadt Karlsruhe bis zur B36, der B36 Richtung Süden folgend bis zur Kreisgrenze mit dem Landkreis Rastatt. Die Grenze verläuft weiter von der Kreisgrenze bis zum Rhein und von dort entlang der Kreis-, bzw. Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz.

Die als Anhang beigefügte Karte mit der Darstellung ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Für Geflügelhaltungen in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich im Landkreis Karlsruhe bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel hat der Tierhalter sicherzustellen, dass:

- a. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- b. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,

- c. Schutzkleidung nach Gebrauch mindestens 1 Mal pro Woche gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- d. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- e. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- g. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen geführt werden,
- h. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung des verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
- i. eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie Einrichtungen zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art ist in den unter Ziffer 2 genannten Bereichen im Landkreis Karlsruhe verboten.

5. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 Satz 1 und 3, Nummer 3 Buchstaben a, b und i sowie Nummer 4 des Tenors getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum 15.01.2026.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamts Karlsruhe, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Gartenstraße 82 – 84, 76131 Karlsruhe, eingesehen werden.

Begründung

A. Sachverhalt

Seit Oktober 2025 breitet sich der Erreger der hochpathogenen aviären Influenza vom Subtyp H5N1 rasant in nahezu allen Bundesländern bei Wildvögeln aus. Auch Ausbrüche in Geflügelhaltungen wurden in mehreren Bundesländern bereits gemeldet.

Im Bereich der Stadt Karlsruhe wurde bei einer Wildgans durch das CVUA Karlsruhe am 10.11.2025 das Aviäre Influenza Virus vom Subtyp H5N1 nachgewiesen.

Weiterhin liegen aus dem Landkreis Rastatt positive HPAI H5N1 Untersuchungsergebnisse des CVUA Karlsruhe von 2 Wildgänsen vom 06.11.2025 und 10.11.2025 vor.

Am 06.11.2025 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) seine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland aktualisiert. Die aktuelle Fassung ist abrufbar unter: <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>. In dieser Risikobewertung werden durch die seit Anfang September 2025 festgestellten vermehrten Funde mit HPAIV-infizierter Wildvögel von Subtyp H5 das Risiko des Wiederaufflammens bzw. der Wiedereintrag weiterer Subtypen in die Wasservogelpopulationen und deren Ausbreitung in Deutschlands und das Risiko des Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände über Wildvogelkontakte als hoch eingeschätzt. Seit Oktober 2025 hat die Zahl an Ausbrüchen bei Geflügel und gehalten Vögeln sprunghaft zugenommen. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel im Umfeld von Fundorten HPAIV-infizierter Wildvögel.

Das hochpathogene Virus wurde nun auch in Hausgeflügelhaltungen in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Thüringen, Bayern, Baden-Württemberg und Brandenburg sowie mehreren Mitgliedstaaten festgestellt. Daher ist die Weiterverbreitung des Seuchengeschehens zu befürchten.

B. Rechtliche Würdigung

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 1 TierGesAG ist die untere Tiergesundheitsbehörde des Landkreises Karlsruhe sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nummer 1:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nummer 1 des Tenors erfolgt auf Grundlage des Artikels 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe a TierGesG.

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht oder amtlicher Bestätigung des Auftretens der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf Geflügel zu verhindern.

Als eine solche Seuchenpräventionsmaßnahme ist die Isolierung der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn damit der Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Bestand vermieden wird. Als einzig wirksame Maßnahme dafür ist die Anordnung der Aufstallung für Geflügel nach § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung erforderlich.

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Behörde hat im Rahmen von § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung kein Ermessen, sondern muss die Aufstallung anordnen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

Für die Risikobewertung sind gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung

- die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten,
- das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln,
- die Geflügeldichte oder
- der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen werden soll,

zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist ferner, soweit vorhanden, eine Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes. Weitere Tatsachen können der Risikobewertung zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefahrenlage erforderlich ist. Diese genannten Kriterien entsprechen den Vorgaben des Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429, wonach dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung zu tragen ist.

Durch die aktuellen Verdachtsfälle auf hochpathogene aviäre Influenza im Landkreis Rastatt und der Stadt Karlsruhe sowie weiterer Ausbrüche in Baden-Württemberg und Deutschland ist die Erforderlichkeit der

Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes bestätigt. Der derzeitige Vogelzug ist noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus ist der lokale Wildvogelbestand in der Rheinebene per se ganzjährig hoch.

In dem Gutachten des Friedrich-Löffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5 durch Wildvögel in Nutzgeflügelbestände bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, angepasst an die spezifischen Gegebenheiten aufzustallen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln in Baden-Württemberg hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel im Landkreis Karlsruhe in einem Abstand von 3 km ab der Flussmitte des Rheins, einschließlich der Altrheinarme sowie der nahegelegenen Gewässer, aufzustallen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die präventive Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Baden-Württemberg nicht zu gefährden.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren.

Die in Nummer 1 genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren und die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N1 HPAI zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Unter Bezugnahme auf das EFSA-Gutachten vom 14. September 2017 wird die Schutzwirkung von Geflügel vor Wildvogelkontakt auch durch Netze oder andere geeignete Materialien beschrieben. In Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 wird die Errichtung von Netzen als geeignete Maßnahme zum physischen

Schutz vor biologischen Gefahren in Bezug auf Wildtiere genannt. Daher sollte die Abdeckung nach oben auch durch Netze oder Gitter mit einer maximalen Maschenweite von 25 mm als generelle Ausnahme zugelassen werden. Weitere Ausnahmen von der Aufstallungspflicht sind im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und weiteren Auflagen zur Risikominimierung möglich, sofern die Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist (z.B. Laufvögel, Wassergeflügel).

Nach § 13 Absatz 5 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung haben die virologischen Untersuchungen in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung zu erfolgen.

Zu Nummer 3:

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung dient der Seuchenprävention und Bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c und e sowie Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt ergänzend zu § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung für kleinere Geflügelhaltungen mit bis zu einschließlich 1.000 Tieren. Die Anordnungen stützen sich auf § 6 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde für kleinere Bestände Schutzmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nummer 3 der Verfügung genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion und zum Händewaschen, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern. Die Gefahr eines Erregereintrags wird durch entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen reduziert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelten diese Anforderungen in Friedenszeiten nur für größere Betriebe, unabhängig von einem Seuchengeschehen. Infolge des derzeitigen erhöhten Eintragsrisikos durch die nachgewiesenen Geflügelpestinfektionen in der Wildvogelpopulation ist diese Forderung auch an kleine Betriebe zu stellen, um die im Falle des Seuchenausbruches für alle Betriebe geltenden Bekämpfungs- und Restriktionsmaßnahmen möglichst abzuwenden.

Zu Nummer 4:

Das Verbot der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art beruht auf Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 und Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 ViehVerkV. Das Zusammentreffen von Geflügel aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Zu Nummer 5:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen in Nummer 1 Satz 1 und 3, Nummer 3 Buchstabe a, b und i und Nummer 4 wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung besonders angeordnet, da diese nicht vom Wegfall der aufschiebenden Wirkung nach § 37 TierGesG abgedeckt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das die Verfügung rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Die angeordneten Maßnahmen aus Nummer 3 Buchstaben c bis h des Tenors sind für eine wirksame Seuchenbekämpfung ebenso erforderlich. Da eine Anfechtung dieser Anordnungen jedoch bereits nach § 37 Absatz 1 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung hat, konnte eine besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung unterbleiben.

Zu Nummer 6:

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2025 (GBl. 2025 Nr. 8) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist.

Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Hinweise

1. Auf die Vorgaben gemäß §§ 3 und 4 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz von biologischen Gefahren gegen wildlebende Tiere zu ergreifen, wird hingewiesen.
2. Wer Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln halten will, hat dies der zuständigen Behörde nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Geflügelhalter der zuständigen Behörde nach § 2 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung mitzuteilen, ob das Geflügel (ausgenommen Tauben) im Stall oder im Freien gehalten wird.
Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es den Mitgliedstaaten ausdrücklich, im Bereich der Registrierung von Tierhaltungsbetrieben zusätzliche oder strengere als die in den EU-Regelungen enthaltene Maßnahmen anzuwenden. Die nationalen Vorgaben in § 2 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung sind detaillierter als die Regelungen in Artikel 93 der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035.
3. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebs, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/ Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen.
4. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,

2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

5. Der Besitzer hat Falltiere (verendete Tiere) u.a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können (§ 10 Absatz 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG). Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung (§ 3 TierNebG).

6. Für den Transport verwendete Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes zu Reinigen und zu desinfizieren (§ 17 Absatz 1 Viehverkehrsverordnung).

7. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung ergibt sich für Nummer 2 Buchstaben c bis h des Tenors aus § 37 Satz 1 Nummer 7 TierGesG.

8. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nummer 14b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Absatz 2 Nummer 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

9. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Karlsruhe, den 13.11.2025

Gez.
Dr. Thierer
Amtsleiter

Anlage zur Allgemeinverfügung AI



Legende

-  Gebiet der Maßnahmen
-  Landkreis Karlsruhe
-  Gemeinden

© Landratsamt Karlsruhe
© Landesamt für Geoinformation und
Ländentwicklung (LGL BW) Az.: 2851.9-1/45
Stand Fachdaten: November 2025
Stand Geobasisdaten: November 2021
Erstellung: November 2025 // BB // 20250128